

Schriften zum Völkerrecht

---

Band 266

Erforderlichkeit  
einer justizialen Begründungspflicht  
bei der Ausübung des Vetorechts  
ständiger UN-Sicherheitsratsmitglieder

Von

Lea Spatke



Duncker & Humblot · Berlin

LEA SPATKE

Erforderlichkeit  
einer justizialen Begründungspflicht  
bei der Ausübung des Vetorechts  
ständiger UN-Sicherheitsratsmitglieder

Schriften zum Völkerrecht

Band 266

Erforderlichkeit  
einer justizialen Begründungspflicht  
bei der Ausübung des Vetorechts  
ständiger UN-Sicherheitsratsmitglieder

Von

Lea Spatke



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln  
hat diese Arbeit im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpar  
Druck: CPI books GmbH, Leck  
Printed in Germany

ISSN 0582-0251  
ISBN 978-3-428-19405-6 (Print)  
ISBN 978-3-428-59405-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,  
12165 Berlin, Germany | E-Mail: [info@duncker-humblot.de](mailto:info@duncker-humblot.de)  
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im Wintersemester 2023/2024 als Dissertation angenommen. Die Disputation fand im Sommer 2024 statt. Einschlägige Literatur konnte bis Anfang 2024 Berücksichtigung finden. Die publizierte Arbeit entspricht im Wesentlichen der als Dissertation angenommenen Fassung.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Stephan Hobe. Die sehr gute Betreuung, jederzeitige Erreichbarkeit und Unterstützung haben entscheidend zu dem Gelingen der Arbeit beigetragen. Herrn Prof. Dr. Bernhard Kempen danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Ich danke meinen Freunden – und insbesondere meinem Freund –, die mich auch in diesem Abschnitt begleitet haben und mir stets eine große Stütze waren.

Von Herzen danke ich zu guter Letzt meinem Bruder und vor allem meinen Eltern, die mich auch in dieser Lebensphase in jeder Hinsicht immer unterstützt haben und die es mir ermöglicht haben, meinen Weg zu gehen.

Köln, im Mai 2025

*Lea Spatke*



# Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	17
A. Das Vetorecht nach Art. 27 Abs. 3 UN-Charta .....	19
I. Herleitung und Funktion des Vetorechts .....	19
1. Historischer Ursprung und Definition des Vetorechts .....	19
a) Begriff .....	19
b) Ursprung .....	20
aa) Antikes Rom .....	20
bb) Griechische Volksversammlung .....	20
cc) Polnische Verfassung .....	20
c) Definition .....	21
2. Entstehungsgeschichte des Vetorechts in den Vereinten Nationen .....	21
a) Vetorecht im Völkerbund .....	22
b) Konferenz von Dumbarton Oaks .....	23
c) Konferenz von Jalta .....	24
d) Konferenz von San Francisco .....	26
3. Wesen und Funktion des Vetorechts .....	32
II. Rechtsgrundlagen der Ausübung des Vetorechts .....	34
1. Ausübung nach Art. 27 Abs. 3 UN-Charta .....	34
a) Wortlaut .....	34
b) Telos .....	36
c) Systematik .....	37
aa) Art. 27 Abs. 2 UN-Charta .....	37
bb) Vorläufige Geschäftsordnung des Sicherheitsrats .....	38
cc) Vergleich zu anderen UN-Organen .....	39
d) Entstehungsgeschichte .....	39
2. Ausübung nach Völkergewohnheitsrecht .....	40
a) Praxis des Sicherheitsrates .....	41
b) Rechtsüberzeugung der Generalversammlung .....	43
c) Revision im Jahre 1965 .....	44
d) Bestätigung durch den IGH .....	45
e) Sicherheitsratsreform .....	45
f) Ergebnis .....	46

III. Ausübungsformen des Vetorechts .....	47
1. Echtes Veto .....	47
2. Doppel-Veto .....	48
3. Indirektes Veto .....	49
4. Inoffizielles Veto .....	49
5. Proxy-Veto .....	50
IV. Reformbedürftigkeit .....	50
V. Bisherige Reformvorschläge .....	53
1. Ausweitung des Vetorechts .....	54
a) Resolutionsentwurf der G-4 .....	54
b) Afrikanische Union .....	55
2. Beschränkung des Vetorechts .....	55
a) Razali-Plan .....	55
b) Bericht der Hochrangigen Gruppe .....	56
c) Uniting for Consensus .....	57
d) Small 5 .....	57
e) Al Khalifa-Bericht .....	57
3. Modifizierung des Vetorechts .....	58
a) Joseph Fischer .....	58
b) Bericht der Hochrangigen Gruppe .....	59
c) Afrikanische Union .....	59
d) Small 5 .....	59
e) Generalversammlung .....	59
f) DGVN .....	60
g) Selenskyj .....	60
4. Bewertung .....	61
a) Ausweitung des Vetorechts .....	61
b) Beschränkung des Vetorechts .....	62
c) Modifizierung des Vetorechts .....	62
B. Vetos im UN-Sicherheitsrat von 1946 bis 2023 .....	64
I. Überblick .....	65
1. Formal .....	65
2. Sachlich .....	66
II. Tendenzen im Hinblick auf fakultative Begründungen .....	68
1. Formal .....	68
2. Sachlich .....	69
a) Tatsachengrundlage .....	69
b) Handlungsbefugnis .....	70
c) Verhältnismäßigkeit .....	70

d) Interventionsverbot .....	71
e) Selbstverteidigungsrecht .....	71
f) Selbstbestimmungsrecht der Völker .....	71
3. Tendenzen in der Bewertung der Begründungen .....	72
a) Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der sachlichen Voraussetzungen .....	72
b) Sachfremde Erwägungen .....	72
c) Verhältnismäßigkeit .....	73
d) Behauptungen und Rhetorik .....	73
e) Missbräuchliches Abstimmungsergebnis .....	74
f) Streitbeteiligung .....	75
4. Reaktion und Verfahrensverlauf .....	75
III. Vetobegründungen in ausgewählten Fällen .....	77
1. Nahost-Krieg .....	77
2. Syrien-Krieg .....	79
3. Ukraine-Krieg .....	81
4. Klimawandel .....	84
5. Bosnien-Herzegowina .....	86
IV. Die Erforderlichkeit einer justizialben Begründungspflicht .....	88
1. Nachteile der fakultativen Vetobegründung .....	88
2. Vorteile einer justizialben Begründungspflicht .....	88
C. Herleitung, Wesen und Funktion der Begründungspflicht .....	90
I. Herleitung und Umsetzung der Begründungspflicht .....	90
1. Dogmatische Herleitung und Rechtsgrundlage der Begründungspflicht .....	90
a) Rechtsfigur der Treuhand .....	91
aa) Ursprung und Formen der Treuhand .....	91
bb) Voraussetzungen .....	91
cc) Rechtsfolge .....	92
b) Treuhand als allgemeine Rechtsfigur im Völkerrecht .....	92
aa) Recht internationaler Organisationen .....	92
bb) Historie des Völkerbundes .....	94
cc) Treuhand in den UN .....	95
c) Rechtsverhältnis zwischen Sicherheitsrat und Generalversammlung .....	96
aa) Treuhandverhältnis zwischen Sicherheitsrat und Generalversammlung .....	97
(1) Treugut .....	97
(2) Treuhänder .....	98
(3) Übertragungsakt .....	98
(4) Treugeber .....	98
(5) Auftrag .....	99
bb) Rechtsfolge .....	100

2. Dogmatische Umsetzung der Begründungspflicht .....	102
a) Erweiternde Vertragsauslegung .....	102
b) Formelle Vertragsänderung .....	105
c) Informelle Vertragsänderung .....	105
aa) Resolution des Sicherheitsrates .....	105
(1) Legislative Kompetenz des Sicherheitsrats .....	106
(2) Konsens .....	107
bb) Resolution der Generalversammlung .....	107
cc) Zusatzabkommen .....	107
dd) Rules of Procedure .....	107
ee) IGH-Gutachten .....	107
ff) Völkergewohnheitsrecht .....	108
(1) Spätere abweichende Vertragspraxis .....	108
(2) Allgemeine Rechtsüberzeugung .....	109
II. Spannungsverhältnis der Begründungspflicht zur Souveränität .....	111
1. Souveränität der ständigen Sicherheitsratsmitglieder .....	111
2. Spannungsverhältnis zur Begründungspflicht .....	112
3. Verantwortung der ständigen Sicherheitsratsmitglieder .....	112
III. Funktion, Voraussetzungen und Entbehrllichkeit der Begründungspflicht .....	114
1. Funktionen einer Begründungspflicht .....	114
2. Voraussetzungen der Begründungspflicht .....	115
3. Umgehung der Begründungspflicht .....	115
4. Entbehrllichkeit der Begründungspflicht .....	116
IV. Ergebnis .....	117
 D. Justiziabilität der Begründungspflicht .....	118
I. Rechtsbindung der ständigen Sicherheitsratsmitglieder .....	118
II. Rechtskontrolle der ständigen Sicherheitsratsmitglieder .....	120
1. Diplomatische Verfahren .....	120
2. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit .....	121
3. Gerichtsbarkeit .....	122
a) Staatliche Gerichtsbarkeit .....	122
b) Europäische Gerichtsbarkeit .....	124
c) Gerichtsbarkeit der Vereinten Nationen .....	125
III. Kompetenz des IGH zur Rechtskontrolle der Vetobegründungen .....	126
1. UN-Charta .....	126
2. Bisherige Rechtsprechung des IGH und des IStGHJ .....	127
a) Namibia-Fall .....	127
b) Teheran-Fall .....	128
c) Nicaragua-Fall .....	129

d) Lockerbie-Fall .....	130
e) Genozid-Fall .....	132
f) Tadic-Fall .....	133
3. Abstimmungsverhalten ständiger Sicherheitsratsmitglieder .....	135
4. Implizite Kompetenz des IGH .....	137
IV. Ergebnis .....	140
 E. Prozessuale Umsetzung .....	141
I. Verfahrensarten .....	141
1. Gutachtenverfahren .....	141
2. Streitiges Verfahren .....	143
3. Vorläufiger Rechtsschutz .....	144
II. Modifiziertes streitiges Verfahren .....	145
1. Zulässigkeit .....	145
a) Parteifähigkeit .....	146
b) Unterwerfung .....	146
c) Rechtsstreitigkeit .....	148
d) Klagebefugnis .....	148
e) Form .....	148
2. Begründetheit .....	148
a) Prüfungsmaßstab .....	149
b) Formelle Anspruchsvoraussetzungen .....	149
aa) Zuständigkeit .....	149
bb) Verfahren .....	149
cc) Form .....	150
c) Materielle Anspruchsvoraussetzungen .....	150
aa) Ermessensfehlgebrauch .....	151
bb) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz .....	152
cc) Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen .....	153
dd) Zwingendes Völkerrecht .....	154
3. Besonderheiten des vorläufigen Rechtsschutzes .....	154
III. Gerichtsentscheidung und Durchsetzung .....	155
1. Entscheidung des IGH .....	155
2. Durchsetzung .....	156
a) IGH .....	157
b) Kläger .....	157
c) Sicherheitsrat .....	157
d) Generalversammlung .....	158
e) Zivilgesellschaft .....	158
Fazit .....	160

Anhang: Vetoübersicht .....	162
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>178</b>
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>188</b>

## **Abkürzungsverzeichnis**

A.	Auflage
a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	an anderem Ort
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AJIL	American Journal of International Law
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
A/RES	Resolution der Generalversammlung
Art.	Artikel
AVR	Archiv des Völkerrechts
AYBIL	The Australian Year Book of International Law
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
Bsp.	Beispiel
BYIL	British Yearbook of International Law
bzw.	beziehungsweise
d.	der/des
ders.	derselbe
DGVN	Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e. V.
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe/n
Doc.	Document
ebd.	ebenda
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EPIL	Encyclopedia of Public International Law
ESG	Europäische Sicherheitsgemeinschaft
etal.	et alia
EU	Europäische Union
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FILJ	Fordham International Law Journal
Fn.	Fußnote

FS	Festschrift
F-W	Friedens-Warte
G-4	Gruppe der Vier
GA	General Assembly
GAOR	Official Records of the General Assembly
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GYIL	German Yearbook of International Law
HBFS	Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik
HLR	Harvard Law Review
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
ICJ	International Court of Justice
ICJ Rep.	Annual Reports of the International Court of Justice
ICLQ	International and Comparative Law Quaterly
ICTY	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia
IGH	Internationaler Gerichtshof
IJPSD	International Journal of Political Science and Diplomacy
ILM	International Legal Materials
Inst. VR	Institutionalisiertes Völkerrecht
Int. Law	International Law
I.O.	International Organizations
ISTGH	Internationaler Strafgerichtshof
ISTGHJ	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
i. Ü.	im Übrigen
Kap.	Kapitel
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
MPYUNL	Max Planck Yearbook of United Nations Law
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NGO	Non-Governmental Organization
No.	Number
Nr.	Nummer
OHR	Office of the High Representative
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
P5	Permanent Five
PCIJ	Permanent Court of International Justice
R2P	Responsibility to Protect
RDI	Revue de Droit International, de Sciences Diplomatiques et Politiques
Res.	Resolution
Res. Doc.	Restricted Document
RHDI	Revue Hellénique de Droit International
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
S.	Satz/Seite

s. a.	siehe auch
SB	Sonderband
SCOR	Official Records of the Security Council
Slg.	Amtliche Sammlung des EuGH der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz
sog.	sogenannte/r/s
S/PV.	Security Council Meeting Records – Verbatim Record
S/RES	Sicherheitsratsresolution
StGB	Strafgesetzbuch
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
teilw.	teilweise
TJF	Tübinger Juristische Fakultät
u.	und
u. a.	unter anderem/und andere
UAbs.	Unterabsatz
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UK	United Kingdom
UN	United Nations
UNC	United Nations Charter
UNCIO	United Nations Conference on International Organization
UN Doc.	Official Document of the United Nations
UNO	United Nations Organization
UNSC	United Nations Security Council
Urt.	Urteil
USA	United States of America
v.	vom/von
VB	Völkerbund
VBS	Völkerbundssatzung
VCLT	Vienna Convention on the Law of Treaties
vgl.	vergleiche
VJTL	Vanderbilt Journal of Transnational Law
VN	Vereinte Nationen
vs.	versus
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
YLJ	Yale Law Journal
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. B.	zum Beispiel
ZfP	Zeitschrift für Politik
ZIB	Zeitschrift für Internationale Beziehungen
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung



## **Einleitung**

Das Vetorecht der ständigen Mitglieder führt in vielen Fällen zur Handlungsunfähigkeit des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Dies führt dazu, dass der Sicherheitsrat notwendige Beschlüsse zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nicht trifft und seine Hauptverantwortung gemäß Art. 24 Abs. 1 der Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta) nicht erfüllt. Beispielahaft seien die Geschehnisse in Ruanda (1994), Srebrenica (1995), Kosovo (1999), Irak (2003), Sudan (2003), Syrien (seit 2011), Ukraine (seit 2014 und 2022) und Gaza (seit 2023) genannt. Auch in Bezug auf den Klimawandel ist der Rat gelähmt.

Das Vetorecht der ständigen Sicherheitsratsmitgliedstaaten, die Russische Föderation, die Volksrepublik China, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (Art. 23 Abs. 1 S. 2 UN-Charta), führt daher zu einem ineffektiven und ineffizienten Abstimmungsprozess im Sicherheitsrat. Die fehlende Transparenz des Entscheidungsfindungsprozesses führt zu einem Mangel an Legitimität, Autorität und Akzeptanz seiner Entscheidungen.<sup>1</sup> Insbesondere ist eine Begründung der Vetoausübung nicht erforderlich. Dies führt dazu, dass nationale über internationale Interessen und damit Souveränität über Verantwortung gestellt werden. Dem Vetorecht steht jedoch die Pflicht der verantwortungsvollen Ausübung gegenüber. Die Reform des Vetorechts im UN-Sicherheitsrat ist daher notwendig. Die meisten Reformversuche des Vetorechts sind jedoch überwiegend gescheitert oder nicht erfolgversprechend.

Möglicherweise aussichtsreicher klingt jedoch der Vorschlag einer Begründung der Vetorechtsausübung.<sup>2</sup> Die Generalversammlung konnte diesbezüglich eine Einigung erzielen und hat sich mit der Resolution 76/262 vom 26. April 2022<sup>3</sup> ein ständiges Mandat zur Kontrolle der Vetorechtsausübung zugesprochen. Die Resolution sieht vor, dass ständige Sicherheitsratsmitglieder ihre Vetoausübung künftig vor der Generalversammlung rechtfertigen müssen.

---

<sup>1</sup> Razali, UN Doc. GA/9228 v. 20. März 1997, nachfolgend UN Doc. A/51/47, Annex II v. 8. August 1997; World Summit Outcome, UN Doc. A/60/1 v. 16. September 2005, Nr. 153; Varwick, Schorlemer, ZfP, SB 1, S. 238 (247); Rittberger/Baumgärtner, Varwick/Zimmermann, Reform, S. 47 (56).

<sup>2</sup> Fischer, VN 5/1999, S. 169 (169); Hobe, FS Schiedermaier, S. 819 (838 f.); Hofstötter, ZaöRV 66 (2006), S. 143 (157); Pleuger, Schorlemer, UNO, S. 683 (686); Rittberger/Baumgärtner, Varwick/Zimmermann, Reform, S. 47 (63).

<sup>3</sup> Standing mandate for a General Assembly debate when a veto is cast in the Security Council, UN Doc. A/RES/76/262 v. 26. April 2022.

Ziel dieser Arbeit ist die Diskussion einer Reform des Vetorechts durch die Einführung, Umsetzung und Durchsetzung einer justizialen Begründungspflicht bei der Ausübung des Vetorechts ständiger Sicherheitsratsmitglieder. Hierdurch soll der Abstimmungsprozess und damit die Konsensfindung im Sicherheitsrat nach Art. 27 Abs. 3 UN-Charta deutlich verbessert und der Entscheidungsfindung Transparenz und Nachvollziehbarkeit verliehen werden. Beantwortet werden soll dabei die Frage, ob das Rechtsverhältnis zwischen Sicherheitsrat und Generalversammlung eine dogmatische Herleitung der Begründungspflicht ermöglicht. Im Mittelpunkt steht dabei die Rechtsfigur der Treuhand, aus der eine Rechenschaftspflicht resultiert. Die Arbeit soll klären, wie ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen Souveränität und Begründungspflicht hergestellt werden kann und wie die Verantwortung der ständigen Mitglieder gegenüber der internationalen Gemeinschaft ausgestaltet ist. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob das Rechtsverhältnis zwischen Sicherheitsrat und Internationalem Gerichtshof (IGH) eine Rechtskontrolle der Vetobegründungen zulässt.

Der Gang der Untersuchung beginnt mit einer Darstellung der Grundlagen des Vetorechts aus Art. 27 Abs. 3 UN-Charta sowie bisheriger Reformvorschläge (Kapitel A.). Im nächsten Schritt erfolgt die Analyse sämtlicher zwischen 1946 und 2023 ausgeübter Vatos im Hinblick auf Begründungen, um Tendenzen in der Praxis herauszustellen (Kapitel B.). Hierauf aufbauend werden ein Vorschlag zur dogmatischen Herleitung und Umsetzung der Begründungspflicht gemacht und hierzu das Rechtsverhältnis zwischen Sicherheitsrat und Generalversammlung analysiert (Kapitel C.). Im Anschluss werden die Möglichkeit der Justizierbarkeit beleuchtet (Kapitel D.) und eine Rechtskontrolle von Vetobegründungen untersucht (Kapitel E.). Zum Schluss der Arbeit folgt ein Fazit.

## **A. Das Vetorecht nach Art. 27 Abs. 3 UN-Charta**

### **I. Herleitung und Funktion des Vetorechts**

Das Vetorecht der ständigen Sicherheitsratsmitglieder ist keine Neuschöpfung der Vereinten Nationen. Vielmehr bestanden Ansätze eines konsensverhindernden Rechts bereits im antiken Rom.<sup>1</sup> Dennoch hat das Vetorecht eine lange Entstehungsgeschichte in den Vereinten Nationen, die schon im Rahmen des Völkerbundes begann. Im Allgemeinen ist das Vetorecht Bestandteil von Abstimmungsverfahren im Sinne eines Instruments des Entscheidungsfindungsprozesses.<sup>2</sup> Im UN-Sicherheitsrat, in dem Beschlüsse insgesamt zwar durch einen Mehrheitsentscheid zu stande kommen, verhindert die Ausübung des Vetorechts die dennoch erforderliche Einstimmigkeit zwischen den ständigen Sicherheitsratsmitgliedern betreffend sonstige Fragen, sodass die Beschlussfassung im Sicherheitsrat scheitert (Art. 27 Abs. 3 UN-Charta). Im Folgenden werden die Historie des Vetorechts und seine Funktion näher dargestellt sowie eine Definition herausgearbeitet, um Grundlagen für die weitere Analyse zu schaffen.

#### **1. Historischer Ursprung und Definition des Vetorechts**

##### *a) Begriff*

Das lateinische Wort *veto* bedeutet übersetzt „Ich verbiete“, „Ich lehne ab“, „Ich (ver-)hindere“. Das Recht zum Veto legitimiert somit dazu, eine entgegenstehende Willensäußerung<sup>3</sup> zu verhindern. Nach der Übersetzung ist dieses Recht zugleich ein Privileg, das einer Einzelperson und nicht einem Kollektiv zu Teil wird. In Bezug auf Entscheidungsfindungsprozesse bedeutet dies, dass das Vetorecht zunächst abstrakt eine einfache Nein-Stimme ist. In Abhängigkeit von der dem Verfahren zugrundeliegenden Abstimmungsregel verhindert es jedoch eine Beschlussfassung. Im Rahmen der Mehrheitsregeln wird die Beschlussfassung durch die Ausübung eines einzigen Vetos nicht gehindert.<sup>4</sup> Demgegenüber verhindert die Ausübung eines einzigen Vetorechts nur dann einen Beschluss, wenn dem Abstimmungsverfahren die Einstimmigkeitsregel zugrunde liegt; schon die einzelne Vetostimme isoliert be-

---

<sup>1</sup> Thiele, Entscheidungsfindung, S. 352 f.

<sup>2</sup> Thiele, Entscheidungsfindung, S. 352 ff.

<sup>3</sup> Klein, AÖR 74 (1948), S. 3 (13).

<sup>4</sup> Thiele, Entscheidungsfindung, S. 352.